DER PARITÄTISCHE BREMEN

Zuwendungsrecht und -praxis vereinfachen

Für Entbürokratisierung und mehr Planbarkeit für Zuwendungsempfänger

Warum der Paritätische Bremen die Vereinfachung von Zuwendungsrecht und –praxis fordert

Viele Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Bremen erhalten für ihre Arbeit Zuwendungen der öffentlichen Hand. Sie finanzieren damit ihre Angebote und Projekte für Menschen in Bremen und Bremerhaven und tragen damit maßgeblich zu einer lebendigen und lebenswerten Stadtgesellschaft bei.

Mit dem Hinweis auf die Haushaltsnotlage Bremens werden vielen sozialen Organisationen immer wieder notwendige Mittelerhöhungen verweigert. Nur dank des großen Engagements der Organisationen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die sich daraus ergebenden Leistungsminderungen teilweise aufgefangen werden.

Für sie aber auch für die öffentliche Hand ist es notwendig, Vereinfachungen zu entwickeln, die das administrative Handeln vieler Vereine und Träger, aber auch das des Zuwendungsgebers entbürokratisieren. **In Bremen wird es Zeit für ein angemessen modernisiertes Zuwendungsrecht und eine vereinfachte Zuwendungspraxis.**

Was sind Zuwendungen?

Finanzielle Zuwendungen gewähren Bund und Länder zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen sie ein erhebliches Interesse haben. Die Vergabe von Zuwendungen richtet sich nach den Paragrafen 23 und 44 der Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder. In der Regel handelt es sich um Zuschüsse, die an gemeinnützige Träger des Dritten Sektors, wie z.B. Vereine, Verbände und sonstige Organisationen ausgezahlt werden, die Programme und Projekte im Sinne des Bundes, der Länder und der Kommunen umsetzen.

Wie werden Zuwendungen in Bremen eingesetzt?

Im Land Bremen und seinen beiden Kommunen werden jährlich Haushaltsmittel in großem Umfang zur Erbringung von sog. freiwilligen Leistungen eingesetzt. Mit Zuwendungen werden Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, in der Förderung bürgerschaftlichen Engagements, der Suchthilfe und in vielen anderen Bereichen ermöglicht. Viele der so finanzierten Programme und Projekte wirken insbesondere in solchen Stadtquartieren, in denen sich Armutslebenslagen verfestigt haben. Durch Zuwendungen kann die wichtige Arbeit in den Beratungsstellen, Jugendfreizeitheimen, Dienstleistungszentren etc. erfolgen.

Kritik des Paritätischen Bremen am Zuwendungsrecht und an der Zuwendungspraxis

Seit Jahren formulieren die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Bremen Kritik an den Vorschriften des Zuwendungsrechts sowie der Zuwendungspraxis. Wichtige Forderungen sind zum Beispiel, das Jährlichkeitsprinzip weiterzuentwickeln, wiederkehrende Projektförderungen in institutionelle Förderungen umzuwandeln, die Festbetragsfinanzierung in der Projektförderung und der institutionellen Förderung zum Regelfall werden zu lassen sowie die Personalkosten angemessen zu dynamisieren.

Träger erfüllen mit Hilfe von Zuwendungen gesellschaftlich relevante und auch staatlich erwünschte Aufgaben. Daher muss es im Interesse der öffentlichen Hand liegen, diese auskömmlich und zu angemessenen Bedingungen zu finanzieren. Zudem ist aus Sicht des Paritätischen Bremen sicherzustellen, dass Leistungen, auf die ein individueller Leistungsanspruch besteht, grundsätzlich durch Entgelte finanziert werden müssen und nicht mit Hilfe von Zuwendungen.

Was ist zu tun?

Mutige Schritte in Richtung einer Zuwendungspraxis, die möglichst einfach und wenig bürokratisch ist, ermöglichen es den Trägern im Land Bremen, ihre so wichtige Aufgabenwahrnehmung für den sozialen Zusammenhalt unserer Stadtgesellschaften effizienter und noch wirksamer zu gestalten.

Der Paritätische Bremen fordert das Land Bremen auf, das Zuwendungsrecht und die Zuwendungspraxis zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

Der Paritätische Bremen fordert:

1. **Die Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung" als Regelfinanzierung sowohl bei Projekt- als auch bei institutioneller Förderung**
   Bei der Festbetragsfinanzierung bekommt der Zuwendungsempfänger einen festen Betrag, mit dem er kalkulieren kann.

2. **Eine angemessene Dynamisierung der Personalkosten bei Zuwendungen, orientiert an den Abschlüssen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes**
   Zuwendungsempfänger müssen finanziell in die Lage versetzt werden, ihre Mitarbeitenden tariflich zu entlohnen.

3. **Die Vereinbarung mehrjähriger Zuwendungszeiträume in Förderbereichen, in denen bisher mit jährlich wiederkehrenden Zuwendungen gearbeitet wird, über Rahmenvereinbarungen oder Zuwendungsverträge**
   Viele Zuwendungsempfänger wissen nicht sicher, ob sie im nächsten Jahr noch Zuwendungen erhalten. Sie können deshalb z.B. nur auf ein Jahr befristete Arbeitsverträge abschließen. Dadurch entstehen große Unsicherheiten bei Mitarbeitenden und Nutzer/innen.

4. **Eine institutionelle Förderung einzelner Arbeitsbereiche eines Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung eines Teilbereiches) und eine Beschränkung der Verwendungsnachweisprüfung auf den jeweiligen Teilbereich**
   Eine noch so geringe Zuwendung kann für den Zuwendungsempfänger dazu führen, dass eine Prüfung der gesamten Institution erfolgt, was zu einer erheblichen Arbeitsbelastung bei Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger führt.

5. **Eine Flexibilisierung der Förderbedingungen:**
   - **Bei mehrjährigen Maßnahmen die Übertragbarkeit von Fördermitteln ins folgende Jahr**
   - **Die Möglichkeit von Rücklagenbildung aus Einnahmen außerhalb der Zuwendung**
   - **Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personal- und Sachkosten**
   - **Anerkennung einer angemessenen Gemeinkostenpauschale für Verwaltungskosten**

   Durch diese Maßnahmen kann die Förderpraxis flexibilisiert und damit für Zuwendungsempfänger vereinfacht werden.

6. **Anerkennung der Arbeit von Freiwilligen/Ehrenamtlichen durch**
   - **Berücksichtigung von angemessenen Aufmerksamkeiten (z.B. Verköstigung bei ehrenamtlichen Einsätzen oder Austauschtreffen), als zuwendungsfähige Kosten**
   - **Anrechnung von Leistungen Freiwilliger/Ehrenamtlicher als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers**

   Die Arbeit der Freiwilligen/Ehrenamtlichen wird immer noch zu geringgeschätzt, obwohl Vieles ohne ihr Engagement nicht möglich wäre.

7. **Einführung einer bindenden Frist für die Prüfung von Verwendungsnachweisen sowie eine deutliche Erhöhung der Bagatellgrenzen bei der Verzinsung von Rückforderungen**

   Nach Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger lässt sich der Zuwendungsgeber oft viel Zeit mit der Prüfung. Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger einen Betrag zurückzahlen muss, wird dieser für den gesamten Zeitraum verzinst und diese Zinsen sind durch den Zuwendungsempfänger zu begleichen.

8. **Die Bündelung von mehreren Zuwendungen unterschiedlicher Zuwendungsgeber bei einem Hauptzuwendungsgeber und Vereinheitlichung von Anforderungen und Kriterien**

   Bei den unterschiedlichen Zuwendungsgebern gibt es derzeit unterschiedliche Vorgehensweisen, Anforderungen und Kriterien. Dies wiederum führt zu unnötigem bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten.

9. **Eine Vereinheitlichung und Digitalisierung der Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren**

   Auch im Zuwendungsverfahren sollte es inzwischen möglich sein, auf Papier zu verzichten.

Infos zum PARITÄTISCHEN Bremen

Der PARITÄTISCHE BREMEN ist ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und Dachverband für Organisationen, die soziale Arbeit in Bremen und Bremerhaven leisten: für Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften.
Etwa 200 Mitgliedsorganisationen mit rund 17.000 Beschäftigten nutzen die Dienstleistungen und die Interessenvertretung des PARITÄTISCHEN. Unter dem Dach des PARITÄTISCHEN gibt es Wohnangebote für ältere und behinderte Menschen, Kindertageseinrichtungen, Selbsthilfegruppen, Pflege- und Betreuungsdienste, Angebote für straffällige und wohnungslose Menschen und vieles andere mehr. Der Landesverband Bremen ist einer von 15 Landesverbänden des Paritätischen Gesamtverbandes. Etwa 11 000 Organisationen mit rund 500 000 Beschäftigten gehören bundesweit zum PARITÄTISCHEN.

Bremen 5.5.2021